

Landesgesundheitskonferenz Thüringen

Geschäftsordnung

Stand: 29.01.2021

4. Fassung, beschlossen im Rahmen der 6. Sitzung der Landesgesundheitskonferenz am 29.01.21.

§ 1 Definition

Die Thüringer Landesgesundheitskonferenz (LGK) ist eine an Regeln gebundene Form der Zusammenarbeit der landesweiten Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheitswesen, der Politik, der Verwaltung, dem Bildungswesen und weiteren relevanten Bereichen. Die Akteurinnen und Akteure stellen ihre Expertise und ihre Kompetenz gemeinsam in den Dienst der Ziele der LGK.

§ 2 Ziele und Aufgaben der LGK

- (1) Die Mitglieder der LGK streben eine Verbesserung der gesundheitlichen Lebensbedingungen in Thüringen sowie der gesundheitlichen Versorgung und der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung für definierte Themenbereiche und Personengruppen an.
- (2) Die LGK wirkt auf die Weiterentwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen hin, die Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung in Thüringen und die Krankenversorgung haben.
- (3) Die LGK berät zu Fragen der gesundheitlichen Lebensbedingungen, der gesundheitlichen Versorgung und der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung in Thüringen mit dem Ziel der Koordinierung der Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren. Sie gibt bei Bedarf Empfehlungen an die jeweiligen Akteurinnen und Akteure.
- (4) Die LGK strebt einen gemeinsamen Handlungsrahmen und Transparenz bei gesundheitsbezogenen Aktivitäten in Thüringen an. Zu diesem Zweck wirkt sie durch Stellungnahmen und Empfehlungen an der Gesundheitsberichterstattung mit.
- (5) Die LGK gibt der Landesregierung Thüringens Empfehlungen für gesundheitspolitische Ziele.
- (6) Die LGK gibt den Trägern der Landesrahmenvereinbarung Anregungen zur Ausgestaltung der Landesrahmenvereinbarung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der LGK sind Leistungserbringer, Sozialversicherungsträger, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Institutionen der Wirtschaft und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Selbsthilfe, Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes, Institutionen der Wissenschaft sowie Mitglieder der Landesregierung vertreten. Die Mitglieder der LGK agieren landesweit. Ihre Aktivitäten haben einen Gesundheitsbezug. Sie werden in der konstituierenden Sitzung der LGK durch die (den) für das Gesundheitswesen zuständige(n) Ministerin bzw. Minister berufen.
- (2) Mitglieder der LGK mit Stimmrecht sind folgende Institutionen:
 1. AIDS-Hilfe Weimar und Ostthüringen e.V.
 2. AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
 3. BARMER
 4. BKK Landesverband Mitte
 5. Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann des Freistaates Thüringen
 6. Beauftragter für Menschen mit Behinderung im Freistaat Thüringen

7. Bundesagentur für Arbeit
8. Bundesverband der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. – Landesstelle Thüringen
9. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
10. DAK Gesundheit
11. Deutsche Gesellschaft für AlterszahnMedizin
12. Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. – Sektion Thüringen
13. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
14. Deutscher Diabetiker Bund – Landesverband Thüringen e. V.
15. Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Hessen Thüringen
16. Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
17. IKK classic
18. Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH
19. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
20. Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen
21. Kaufmännische Krankenkasse
22. Knappschaft Bahn-See
23. Kneipp - Bund Landesverband Thüringen e. V.
24. LaKoST Landeskontaktstelle für Selbsthilfe Thüringen e.V.
25. Landesapothekerkammer Thüringen
26. Landesärztekammer Thüringen
27. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen e.V.
28. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.
29. Landesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros
30. Landesarbeitsgemeinschaft Sucht- und Psychiatriekoordination
31. Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Selbsthilfeplenum
32. Landesfrauenrat Thüringen e.V.
33. Landeskrankehausgesellschaft Thüringen e. V.
34. Landesseniorenrat
35. Landessportbund Thüringen e.V.
36. Landesverband Thüringen der Angehörigen psychisch Kranker
37. Landesverband Thüringen der Ärzte und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.
38. Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. – AGETHUR -
39. Landeszahnärztekammer Thüringen
40. Liga der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
41. Medizinischer Dienst Thüringen
42. Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
43. Präventionszentrum der SIT - Suchthilfe in Thüringen gGmbH
44. QueerWeg – Verein für Thüringen e. V. - LSBTIQ*-Koordinierungsstelle
45. Sozialverband VdK Deutschland
46. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
47. symbioun e.V. – Förderverein für Prävention und ganzheitliche Gesundheit
48. Techniker Krankenkasse
49. Thüringer Apothekerverband e.V.
50. Thüringer Arbeitsgemeinschaft Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit e.V.
51. Thüringer Ehrenamtsstiftung
52. Thüringer Fachstelle Suchtprävention des Fachverband Drogen und Suchthilfe e. V.
53. Thüringer Gesellschaft für Diabetes und Stoffwechselkrankheiten e. V.
54. Thüringer Handwerkstag e. V.
55. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
56. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
57. Thüringer Landespräsidentenkonferenz

58. Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V.
59. Thüringer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.
60. Thüringer Landesverwaltungsamt
61. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
62. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
63. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
64. Thüringer Volkshochschulverband e.V.
65. Thüringische Krebsgesellschaft e. V.
66. Thüringischer Landkreistag e. V.
67. Unfallkasse Thüringen
68. Verband der Ersatzkassen e.V. – Landesvertretung Thüringen
69. Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
70. Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.
71. Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. - Thüringer Landesverband
72. Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

- (3) Die in § 3 Abs. 2 berufenen Institutionen werden durch eine dauerhaft beauftragte Person, sowie deren Stellvertretung, vertreten. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die beauftragte Person der LGK. Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen können z.B. die Präsidentinnen/Präsidenten bzw. die Vorstände/Vorsitzende, Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer, Ministerinnen und Minister sein.
- (4) Neue Mitglieder der LGK werden von der (dem) für das Gesundheitswesen zuständige(n) Ministerin bzw. Minister persönlich berufen. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann bei der Geschäftsstelle durch die interessierte Institution eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder der LGK sind für die umgehende Weiterleitung der Empfehlungen der LGK an die von ihnen vertretenen Institutionen verantwortlich.
- (6) Der LGK gehören Vertreterinnen und Vertreter aus den Fachabteilungen und Fachreferaten der beteiligten Ministerien als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die LGK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der berufenen Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Kommunalen Spitzenverbände (Thüringischer Landkreistag e. V. mit 4 Stimmen und Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. mit 2 Stimmen), hat eine Stimme.
- (2) Die LGK kann Empfehlungen beschließen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung begründet keine finanzielle Verpflichtung.

§ 5 Selbstverpflichtung

- (1) Mit der Zustimmung zu einem Beschluss ist eine Selbstverpflichtung derjenigen Mitglieder der LGK verbunden, die eine von der Umsetzung der Empfehlung betroffene Institution vertreten.
- (2) Sie verpflichten sich, im Rahmen ihrer Kompetenzen auf die Umsetzung der Beschlüsse hinzuwirken und hierfür alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung der LGK

- (1) Die (der) für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin bzw. Minister führt den Vorsitz der LGK.
- (2) Zur Sicherstellung der Geschäftsführung wird bei der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. (AGETHUR) eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in § 10 geregelt.

§ 7 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf der LGK

- (1) Die Sitzungen der LGK finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Sitzungen der LGK dienen:
 - a. der Beratung von relevanten Fragen und Themen der Gesundheitsförderung, Prävention und gesundheitlichen Versorgung für Thüringen,
 - b. der Beschlussfassung über Gesundheitsziele und Empfehlungen über deren Umsetzung, einschließlich der Einrichtung von Arbeitsgruppen sowie der Geschäftsordnung und der Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) An den Sitzungen der LGK können hierzu geladene Sachverständige teilnehmen.
- (4) Die (der) für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin bzw. Minister lädt zu den Sitzungen der LGK ein. Die Einladung wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung spätestens 35 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugestellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Tagesordnung enthält auch die erforderlichen Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen.
- (5) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 28 Kalendertage vor dem Sitzungstermin des Steuerungsausschusses, der jeweils vor der LGK tagt, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (6) Die LGK kann durch eine öffentliche Fachveranstaltung ergänzt werden.

§ 8 Steuerungsausschuss der LGK

- (1) Der Steuerungsausschuss ist das Arbeitsgremium zwischen den Landesgesundheitskonferenzen und hat folgende Aufgaben:
 - a. Steuerung der strategischen und politischen Ausrichtung der Landesgesundheitskonferenz,
 - b. Steuerung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen innerhalb der LGK,
 - c. Vorbereitung und Begleitung strategischer und politischer Strategien zur Umsetzung der Gesundheitsziele in Abstimmung mit den Mitgliedern der LGK,
 - d. Thematische Vorbereitung der LGK, insbesondere durch Festlegung der Tagesordnung und Vorbereitung von Vorlagen für Beschlüsse der LGK,
 - e. Vorschlag für die Besetzung von Arbeitsgruppen und Formulierung des schriftlichen Arbeitsauftrages sowie Überprüfung seiner Umsetzung und der Berichterstattung an die LGK,
 - f. Prüfung von Anträgen auf Mitgliedschaft in der LGK und gegebenenfalls Weiterleitung an die LGK,
 - g. Auswahl der den Steuerungsausschuss beratenden Institutionen/Personen.
- (2) Der Steuerungsausschuss ist die Schnittstelle zwischen den Mitgliedern der Landesgesundheitskonferenz und den Strategiearbeitsgruppen.
- (3) Dem Steuerungsausschuss gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der beteiligten Ministerien, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der gesetzlichen Krankenversicherung an. Eine Teilnahme der beteiligten Institutionen ist sicher zu stellen.
- (4) Den Vorsitz des Steuerungsausschusses übernimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums.
- (5) Entscheidungen des Steuerungsausschusses erfolgen einvernehmlich.
- (6) Der Steuerungsausschuss soll in regelmäßigen Abständen zusammenkommen, immer jedoch in Vorbereitung einer LGK. Die Einladung wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung spätestens 28 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugestellt. Vorbereitende Unterlagen werden 3 Wochen vorher an den Steuerungsausschuss versendet.
- (7) Dem Steuerungsausschuss der LGK können folgende beratende Personen ohne Stimmrecht angehören:
 - a. weitere Vertreterinnen und Vertreter der Landesrahmenvereinbarung (LRV)
 - b. Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft
 - c. Vertreterinnen und Vertreter aus Fachabteilungen und Referaten der beteiligten Ministerien und
 - d. Sprecherinnen bzw. Sprecher der Arbeitsgruppen
- (8) Die Geschäftsstelle der LGK und die Geschäftsstelle LRV sind feste Mitglieder des Steuerungsausschusses ohne Stimmrecht.

§ 9 Arbeitsgruppen der LGK

- (1) Die LGK kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur operativen Ausrichtung und Umsetzung der Gesundheitsziele beschließen (Strategiearbeitsgruppen). Diese werden von der Geschäftsstelle moderiert.
- (2) Die Strategiearbeitsgruppen können Arbeitsgruppen zur Entwicklung von Umsetzungsstrategien bilden. Über eine Arbeitsgruppensprecherin bzw. einen Arbeitsgruppensprecher erfolgt der Austausch mit der jeweiligen Strategiearbeitsgruppe.
- (3) Es wird angestrebt, in die Arbeitsgruppen auch Expertinnen und Experten aus Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen einzubeziehen, die nicht Mitglied der LGK sind.
- (4) Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen, rechtlichen und technischen Möglichkeiten, die Bearbeitung des Auftrages durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu unterstützen.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Strategische Prozessentwicklung und -begleitung der LGK und Erarbeitung entsprechender Entscheidungsvorlagen für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.
- b. Fachliche Unterstützung der Arbeit der Landesgesundheitskonferenz, z.B. bei der Erarbeitung, Umsetzung und Beobachtung der Gesundheitsziele.
- c. Sammlung und Aufbereitung von Informationen und Hinweisen zu erfolgreichen Praxisbeispielen zur Umsetzung der Gesundheitsziele im Themenfeld Gesundheitsförderung und Prävention
- d. Sammlung und Aufbereitung von Informationen zur Qualitätsentwicklung sowie zu bewährten Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention.
- e. Fachliche (inhaltliche und methodische) Vor- und Nachbereitung der LGK und des Steuerungsausschusses.
- f. Fachberatung der Gremien der LGK und der in ihrem Rahmen tätigen Akteurinnen und Akteure.
- g. Informationstransfer an den Schnittstellen von LGK, Steuerungsausschuss und Arbeitsgruppen
- h. Veranstaltungsmanagement der LGK und der öffentlichen Fachveranstaltung.
- i. Dokumentation der Aktivitäten der LGK.
- j. Aufbau und Begleitung eines Monitoringsystems zur Umsetzung der von der LGK beschlossenen Gesundheitsziele in Zusammenarbeit mit den für Gesundheitsberichterstattung zuständigen Stellen.
- k. Öffentlichkeitsarbeit zur LGK.
- l. Die Moderation der Strategiearbeitsgruppen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem ständigen Mitglied der LGK beantragt werden. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. § 5 Abs. 2 kann nicht geändert werden. Das Recht der ständigen Mitglieder auf Austritt aus der LGK bleibt unberührt.



§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit jeweiligem Beschluss der LGK in Kraft.